

Erläuterungen zum Studenten-BU-Vergleichstool der ALTE LEIPZIGER Leben

Im Folgenden erhalten Sie Hinweise und Hintergrundinformationen zu den Kriterien unseres Studenten-BU-Vergleichstools (pm5405).

Individuelle Tätigkeiten des Studenten versichert?

Studenten üben im klassischen Sinne (noch) keinen »Beruf« aus. Deshalb sollte in den Versicherungsbedingungen klar geregelt werden, welche Tätigkeiten der Versicherer im Leistungsfall prüft. Am Markt werden verschiedene BU-Definitionen verwendet: Einige Versicherer – wie z. B. die ALTE LEIPZIGER – prüfen die im konkreten Einzelfall ausgeübten individuellen Tätigkeiten des Studenten. Wird der vereinbarte BU-Grad (üblicherweise 50 %) erreicht und ist der Prognosezeitraum (üblicherweise 6 Monate) gegeben, werden die versicherten Leistungen fällig.

Einige Versicherer verwenden die Formulierung »zuletzt betriebenes Studium fortsetzen«. Wir betrachten diese Regelung als gleichwertig.

Das Prüfkriterium »angestrebter Beruf« ist aus unserer Sicht kritisch zu sehen. Im Leistungsfall ist nicht klar, welche Tätigkeiten konkret geprüft werden. Denn: Es gibt kein allgemein gültiges Tätigkeitsprofil für einen angestrebten Beruf. Im Leistungsfall könnte es zu Meinungsverschiedenheiten kommen. Diese Grauzone könnte zum Nachteil des Studenten ausgelegt werden.

Volle Leistungen ab BU-Grad?

Nach der gesetzlichen Vorschrift des § 172 VVG ist berufsunfähig, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf »ganz oder teilweise« nicht mehr ausüben kann. In den Bedingungswerken der Lebensversicherer werden die vollen Leistungen üblicherweise ab einem BU-Grad von 50 % fällig.

Zweite Studiehälfte: Lebensstellung nach Studienabschluss bei konkreter Verweisung?

Bei der konkreten Verweisung wird u. a. geprüft, ob der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, die hinsichtlich der Lebensstellung sowohl wirtschaftlich (Einkommenshöhe) als auch sozial (Wertschätzung) der bisherigen Tätigkeit entspricht. Für Studenten ist es vorteilhaft, wenn bereits nach der halben Studienzeit die Lebensstellung nach Studienabschluss für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer konkreten Verweisung herangezogen wird. Damit wird sichergestellt, dass Studenten, die in der zweiten Ausbildungshälfte berufsunfähig werden und BU-Leistungen erhalten, nicht konkret verwiesen werden können, wenn diese z. B. wieder (freiwillig) ein neues Studium oder eine Berufsausbildung aufnehmen. Denn: Maßstab für die Verweisung ist dann die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss des (vorherigen) Studiums erreicht wird.

Für die Praxis bedeutet das: Bei einem BU-Fall im zweiten Studienabschnitt erhält der Student bei der ALTE LEIPZIGER weiterhin BU-Leistungen, wenn er (freiwillig) ein neues Studium oder eine berufliche Ausbildung aufnimmt. Eine konkrete Verweisung ist in diesem Fall frühestens bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit mit entsprechendem Einkommen und entsprechender sozialer Wertschätzung möglich.

Leistung auch bei Arbeitsunfähigkeit? / als Zusatzbaustein optional einschließbar?

Eine sinnvolle Ergänzung des Berufsunfähigkeitsschutzes stellen Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit dar. Vorteil: Während eine BU-Prüfung mit Feststellung eines BU-Grads unter Umständen einen längeren Zeitraum beanspruchen kann (z. B. wegen Rückfragen beim Arzt, Einholung von Gutachten usw.), erfolgt der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit vergleichsweise einfach und schnell. In der Regel werden AU-Leistungen bereits nach einer 6-monatigen ununterbrochenen Krankschreibung unter Vorlage

des »gelben Scheins« fällig. Außerdem werden AU-Leistungen erbracht, wenn der BU-Mindestgrad unter 50 % liegt und bedingungsgemäß keine BU gegeben ist.

... Frühester (rückwirkender) Leistungsbezug nach wie vielen Monaten ununterbrochener AU?

Regelmäßig werden AU-Leistungen nach einer 6-monatigen Arbeitsunfähigkeit fällig. Die ALTE LEIPZIGER geht hier einen Schritt weiter: Bereits nach einer 4-monatigen Arbeitsunfähigkeit werden Leistungen gezahlt, wenn ein Facharzt bescheinigt, dass die AU voraussichtlich noch weitere 2 Monate andauern wird.

... AU-Leistungen auch ohne BU-Antrag?

Üblicherweise können Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit nur dann beansprucht werden, wenn zeitgleich auch Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden.

Bei der ALTE LEIPZIGER ist ein BU-Antrag für den Bezug von AU-Leistungen nicht erforderlich.

Uneingeschränkter BU-Schutz im Straßenverkehr?

Gerade Vielfahrer kommen nicht selten in Konflikt mit den Straßenverkehrsvorschriften. Wird ein Kunde im Zusammenhang mit einem solchen Verkehrsdelikt berufsunfähig, ist es wichtig, dass auch bei Vorsatz gezahlt wird, da im Rahmen eines Gerichtsverfahrens die Feststellung des Verschuldens des Kunden der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegt. D.h., ein und derselbe Sachverhalt kann zu unterschiedlichen Einschätzungen führen. Der Kunde sollte mit seiner Berufsunfähigkeitsversicherung für jedes Verschulden im Straßenverkehr – also auch Vorsatz – abgesichert sein, damit sein Versicherungsschutz nicht von der richterlichen Beurteilung abhängt. Der Grat zwischen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist oft sehr schmal!

Infektionsklausel für Studenten der Human- und Zahnmedizin?

Die Infektionsklausel ist für Berufe im Gesundheitswesen wichtig. Bei bestimmten Krankheiten (z.B. Hepatitis C oder HIV) oder bestimmten Krankheitserregern (z.B. Salmonellen) kann das zuständige Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot aussprechen, wenn der Versicherte z. B. als Träger eines Virus bei Behandlungen dieses Virus auf Patienten übertragen könnte, obwohl er selbst nicht zwingend »krank« ist. Das Problem: Der Betroffene **kann** zwar in diesen Fällen seinen Beruf auf Grund seines Gesundheitszustands im Allgemeinen noch ausüben, er **darf** es aber aus rechtlichen Gründen nicht. Folge: Versicherer ohne Infektionsklausel könnten in diesem Fall die vereinbarten BU-Leistungen verweigern, da streng genommen keine »gesundheitliche« Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit vorliegt.

Ein von der Gesundheitsbehörde ausgesprochenes Tätigkeitsverbot könnte bei Studenten der Human- und Zahnmedizin dazu führen, dass das Studium nicht abgeschlossen und der angestrebte Beruf nicht aufgenommen werden kann.

... 6-monatiges Tätigkeitsverbot für prägende (Teil-) Tätigkeit »Behandlung am Patienten«?

Die Infektionsklausel der ALTE LEIPZIGER bezieht sich bei Studenten der Human- und Zahnmedizin auf die prägende (Teil-) Tätigkeit »Behandlung am Patienten«. Das bedeutet: Wenn die Gesundheitsbehörde einem Studenten der Human- oder Zahnmedizin verbietet, wegen Infektionsgefahr Patienten zu behandeln und sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erstreckt, liegt bei der ALTE LEIPZIGER bereits Berufsunfähigkeit vor.

Viele Mitbewerber fordern hier ein »vollständiges Tätigkeitsverbot«. Das Problem: Nach Auskunft der Gesundheitsbehörden sowie einer Recherche des unabhängigen Analysehauses Franke & Bornberg werden in der Praxis fast ausschließlich Teil-Tätigkeitsverbote ausgesprochen. Folge: Studenten der Human- oder Zahnmedizin, denen von der Gesundheitsbehörde die Behandlung von Patienten verboten wird, aber nach wie vor am Vorlesungsbetrieb teilnehmen dürfen, würden hier sozusagen leer ausgehen. Es wird ja kein vollständiges, sondern »nur« ein teilweises Tätigkeitsverbot ausgesprochen.

Nachversicherung bis Alter / ... auch ohne Ereignis?

Bei der Nachversicherung kann der BU-Schutz bei bestimmten Ereignissen ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden. Je länger die Nachversicherungsgarantie ausgeübt werden kann, desto vorteilhafter für den Kunden.

... bei Beginn des Studiums?

Studenten können häufig bis zu 2.000 € monatliche BU-Rente versichert werden. Bei Vertragsabschluss als Schüler liegt die Höchstrente niedriger, meist bei 1.000 € oder 1.500 € monatlich. Für Versicherte, die bei Studienbeginn ihren BU-Schutz aufstocken möchten, ist das Nachversicherungsereignis »Beginn des Studiums« von Vorteil.

... bei Aufnahme beruflicher Tätigkeit nach akademischem Abschluss?

Nach Studienabschluss und anschließender Berufsaufnahme erhöht sich regelmäßig der Bedarf nach BU-Schutz, so dass dieses Nachversicherungsereignis Bestandteil der Versicherungsbedingungen sein sollte.

... bei akademischer Weiterqualifizierung (z. B. Facharztausbildung, Bachelor, Master)?

Bei einer akademischen Weiterqualifizierung erhöht sich regelmäßig der Bedarf nach BU-Schutz, so dass dieses Nachversicherungsereignis Bestandteil der Versicherungsbedingungen sein sollte.

Dynamik einschließbar?

Bei einer Dynamik besteht die Möglichkeit, Versicherungsleistungen und Beiträge ohne erneute Risikoprüfung nach einem bestimmten Modus planmäßig zu erhöhen. Dies ist sinnvoll, da hierdurch beispielsweise den Auswirkungen der Inflation entgegengewirkt werden kann.

... Wie oft hintereinander kann einer vereinbarten Dynamik widersprochen werden?

Bei Vertragsabschluss bis einschließlich 2004 waren Beitragserhöhungen zur Dynamisierung von Versicherungsleistungen nur dann steuerunschädlich, wenn eine Unterbrechung der Dynamisierung nicht länger als zwei Jahre dauerte und keine Nachholung der unterlassenen Beitragserhöhungen erfolgte. Mit der Neuordnung des Steuerrechts für Versicherungen im Jahr 2005 ist diese Regelung für Neuverträge entfallen. Bei einigen Versicherern erlischt jedoch weiterhin das Recht auf weitere Erhöhungen, wenn der Kunde mehr als zweimal hintereinander der Erhöhungsmöglichkeit widersprochen hat. Jedoch räumen die Versicherer hier teilweise auch die Möglichkeit ein, unterbliebene Erhöhungen mit deren Zustimmung nachzuholen.

Die ALTE LEIPZIGER bietet Ihren Kunden die Möglichkeit, Erhöhungen beliebig oft zu widersprechen, ohne dass das Recht auf weitere Erhöhungen erlischt. Diese Option kann besonders in Zeiten finanzieller Engpässe für den Kunden von Bedeutung sein.

Überschussverwendung Fondsanlage?

Anstelle der im Markt üblichen Überschussverwendung Beitragsverrechnung können bei einigen Versicherern die jährlichen Überschüsse auch für den Erwerb von Investmentanteilen verwendet werden. Vorteil: Am Ende der Vertragsdauer erhalten Sie das Fondsguthaben nach aktuellem Steuerrecht un versteuert (steuerfrei) ausgezahlt.

Steigerung BU-Rente aus Überschussbeteiligung (keine Garantie für die Zukunft)

Während einer Berufsunfähigkeit werden die laufenden Überschussanteile üblicherweise zur Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente verwendet. Dadurch ergibt sich eine jährlich steigende Rente. Die Leistungen aus Überschüssen können nicht für die Zukunft garantiert werden und gelten nur für das angegebene Versicherungsjahr.

Morgen & Morgen BU-Rating / Alle Teilratings 5 Sterne?

Das BU-Rating von Morgen & Morgen untergliedert sich in die vier Teilratings BU-Bedingungen (gewichtet mit 40 %), BU-Kompetenz (gewichtet mit 30 %), BU-Beitragsstabilität (gewichtet mit 20 %) und BU-Antragsfragen (gewichtet mit 10 %).

Bewertungen: 5 Sterne = ausgezeichnet, 4 Sterne = sehr gut, 3 Sterne = durchschnittlich, 2 Sterne = schwach, 1 Stern = sehr schwach